

**Gemeinde Neu-Anspach
Bebauungsplan Nr. 29/1 „Grundpfad“, 4. Änderung**

1. Situation

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Grundpfad“ Nr. 29/1, der seit dem 08.11.1988 rechtswirksam ist, ist der Grundstücksbereich Gemarkung Anspach, Flur 18 Flurstücke 39/1 und 39/2 (jetzt 39/4) und Flurstück 67 für die Feuerwehnutzung ausgewiesen.

2. Planungsanlaß

Aufgrund des geplanten Umzuges der Feuerwehr in das künftige Feuerwehrhaus im Gewerbegebiet „Am Burgweg“ soll der Grundstücksbereich einer Bebauung zugeführt werden, die sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Um eine entsprechende bauleitplanerische Qualifizierung zu erhalten, wird ein einfaches Bebauungsplanänderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischbaufläche ausgewiesen.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Anspach, Flur 18 Flurstücke 39/1, 39/4 und 67

5. Eingriff nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz

Da aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, gilt der Eingriffstatbestand als abgearbeitet.

6. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmengesetz. Da der Änderungsplan keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, Bauanträge nicht gestellt sind und auch die Belange sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht berührt sind, werden ausschließlich die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sowie die Bauaufsichtsbehörde und der Kreisbrandinspektor am Verfahren beteiligt.

Aufgestellt: 12.05.97
Bauverwaltungs- und Planungsamt